



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

8. September 1945.

Nr. 4231.

I. Mit Beschluss vom 23. Oktober 1944 hat die Gemeindeversammlung von Winznau der Abänderung des Bebauungsplanes an der Oberdorfstrasse die Genehmigung erteilt. Diese Planabänderung ist vorschriftsgemäss innert 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen und Beschwerden sind keine eingegangen. Die vorgesehene Abänderung des Bebauungsplanes bringt eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse mit sich und kann ohne weiteres genehmigt werden.

II. Am 21. Juli 1945 hat die Gemeindeversammlung von Winznau einer Verlegung der Strasse 17 nach Westen ihre Zustimmung erteilt. Die interessierten Eigentümer der Grundstücke G.B. Winznau Nr. 865, 866, 318 und 166 haben sich schriftlich mit dieser Planabänderung in jeder Hinsicht einverstanden erklärt. Wiewohl dieser abgeänderte Bebauungsplan nicht dem seinerzeit öffentlich aufgelegten Bebauungsplan entspricht, kann ihm bei diesen Verhältnissen ohne weiteres die Genehmigung erteilt werden. Das Projekt ist im Einvernehmen mit dem Bau-Departement ausgearbeitet worden.

III. Es wird daher

beschlossen:

Der von der Gemeindeversammlung von Winznau am 23. Oktober 1944 bzw. 21. Juli 1945 genehmigten Abänderung der Bebauungspläne für die Oberdorfstrasse und die Friedhofstrasse (Strasse Nr. 17) wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- ) Staatskanzlei 7/45--10/25)N.  
Publikationstaxe: Fr. 10.50 )

Der Staatschreiber:

*J. Schmid*

Bau-Departement (3), mit Akten.  
Kantons-Ingenieur (3), mit 1 genehmigten Planexemplar.  
Kantonsbaumeister (2), mit 1 genehmigten Planexemplar.  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Winznau (2), mit 1 genehmigten Planexemplar (Nachnahme).  
Kreisbauamt II, Olten.  
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).  
Staatskasse.